

Karsten Nowrot

Der Einsatz von Tieren in
bewaffneten Konflikten und
das Humanitäre Völkerrecht

Heft 10

Mai 2014

Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht

Von

Karsten Nowrot

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) ist Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 10

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-690-7 (print)
ISBN 978-3-86829-691-4 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter der Adresse:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung	5
B. Gründe für die Relevanz des Humanitären Völkerrechts im Kontext der politischen Tierrechtstheorie.....	6
C. <i>De lege lata</i> : „Animal Soldiers“ im derzeitigen Humanitären Völkerrecht.....	10
D. <i>De lege ferenda</i> : Chancen und Herausforderungen einer Einbeziehung von Tieren im Kriegseinsatz in den personellen Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts	12
E. Ausblick: Unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme bereiten vielleicht den Weg oder: Von der möglichen „Gunst der Stunde“	20
Schrifttum	23

A. Einführung*

Im Februar 2014 erreichte die Öffentlichkeit eine Nachricht aus Afghanistan, welche – jedenfalls kurzzeitig – global für Schlagzeilen sorgte. Nun ist es ja keineswegs so, dass die Welt lange nichts vom Hindukusch gehört hätte. Aber diese Neuigkeit ist, wie nachträglich beispielsweise auch ein Sprecher des US-Verteidigungsministeriums bestätigte, wohl tatsächlich bislang präzedenzlos. Worum handelt es sich? Die afghanischen Taliban hatten über Twitter ein ungefähr sechsminütiges Video verbreitet, auf dem ein Ende Dezember 2013 von den Islamisten während eines Gefechts östlich von Kabul gefangen genommener belgischer Schäferhund der britischen Spezialkräfte SAS zu sehen ist. Das Tier war unter anderem mit einem GPS-Gerät, einer Taschenlampe, einer Pistole und zwei Gewehren bepackt. Zuerst dachten wohl viele an eine Art von schlechtem Scherz, aber dann bestätigte ein Sprecher der ISAF-Mission in Afghanistan, dass in der Tat im Dezember vergangenen Jahres ein „military working dog“ abhanden gekommen sei. Wie der Sprecher der Taliban verkündete, gehe es dem Hund gut. Weder sei er verletzt noch werde er in irgendeiner Weise misshandelt. Vielmehr befinde er sich an einem sicheren Ort und werde „mit Hühnchen und Rinderkebab gefüttert“. Auch käme gegebenenfalls eine Einbeziehung des Hundes in einen zukünftigen Kriegsgefangenen austausch zwischen den Alliierten und den Taliban in Betracht.¹

Obleich die in diesem Zusammenhang beispielsweise in der Süddeutschen Zeitung getroffene Feststellung, wonach sich die Taliban anscheinend wenigstens in diesem Fall an die Genfer Abkommen halten würden,² sicherlich nicht gänzlich frei von Ironie ist, kann doch dieses Ereignis im Allgemeinen und die letztgenannte Assoziation im Besonderen jedenfalls im Grundsatz bereits als ein kleines Indiz für die Praxisrelevanz und Aktualität der Thematik „Tiere im Kriegseinsatz und das Humanitäre Völkerrecht“ gewertet werden.

Dieser aktuelle Anknüpfungspunkt bildet jedoch in dieser Hinsicht lediglich ein kleines Mosaiksteinchen. Vielmehr ist weit über diesen – nicht Wenigen

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers im Rahmen der Tagung „Animal Politics: Politische Theorie des Mensch-Tier-Verhältnisses“ der Sektion „Politische Theorie und Ideengeschichte“ der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft an der Universität Hamburg vom 12. bis 14. März 2014. Für wertvolle Anregungen und Hinweise sei vor allem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung sowie *Prof. Dr. Sibylle Raasch*, *Prof. Dr. Christian Tietje*, *LL.M.* und meinem Mitarbeiter *Felix Boor* herzlich gedankt.

¹ Hierzu Afghanistan: Taliban nehmen NATO-Hund gefangen, Spiegel Online v. 7. Februar 2014, erhältlich unter: www.spiegel.de/politik/ausland/taliban-in-afghanistan-nehmen-nato-hund-colonel-gefangen-a-952043.html (besucht am 23. April 2014); Military dog captured by Taliban fighters, who post a video of their captive, Washington Post v. 6. Februar 2014, erhältlich unter: www.washingtonpost.com/world/national-security/military-dog-captured-by-taliban-fighters-who-post-video-of-their-captive/2014/02/06/c8d0f8f0-8f44-11e3-84e1-27626c5ef5fb_story.html (besucht am 23. April 2014); Taliban nehmen Hund als Gefangenen, Süddeutsche Zeitung v. 8. Februar 2014, 11; Taliban: Dog POW demands the best food, bed, New York Post v. 7. Februar 2014, erhältlich unter: <http://nypost.com/2014/02/07/taliban-prisoner-military-dog-demanding-best-food-bedding/> (besucht am 23. April 2014).

² Taliban nehmen Hund als Gefangenen, Süddeutsche Zeitung v. 8. Februar 2014, 11 („Wenigstens scheinen sich die Taliban in diesem Fall an die Genfer Konventionen zu halten: [...]“).

möglicherweise etwas kurios anmutenden – Einzelfall hinausgehend zu konstatieren, dass gerade das Humanitäre Völkerrecht – obgleich sich seine spezifische Relevanz im vorliegenden Kontext der Tierrechtstheorie zugegebenermaßen wahrscheinlich nicht jedem auf den ersten Blick erschließt – zu denjenigen Rechtsgebieten gehört, an denen sich sowohl die mögliche praktische Bedeutung der Theorie der Tierrechte im Allgemeinen als auch die sich aus dem gerade in jüngerer Zeit diskutierten erweiterten Verständnis des Konzepts der Staatsbürgerschaft³ ergebenden Schlussfolgerungen und Innovationsimpulse im Besonderen in anschaulicher Weise verdeutlichen lassen.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, das Phänomen von Tieren als aktive Beteiligte an bewaffneten Konflikten im Lichte des Humanitären Völkerrechts einer etwas näheren Betrachtung zu unterziehen.⁴ Es bedarf hierbei kaum einer Erwähnung, dass im Rahmen dieses vergleichsweise kurzen Beitrags keine auch nur im Ansatz den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Analyse der sich im vorliegenden Zusammenhang ergebenden Fragestellungen möglich ist. Demzufolge beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf einige – vorläufige – Überlegungen und Anmerkungen zu einer Themenstellung, welche im Kontext der politischen Tierrechtstheorie bislang, soweit ersichtlich, wissenschaftlich kaum Beachtung gefunden hat.⁵ Zu diesem Zweck ist im weiteren Verlauf dieses Beitrags eine Annäherung an die Thematik in vier Schritten vorgesehen. In einem ersten Abschnitt wird dargelegt, aus welchen Gründen sich das Humanitäre Völkerrecht gerade im Kontext der politischen Tierrechtstheorie als beachtenswertes normatives System darstellt (B.). Hieran anschließend soll – im Sinne einer kurzen Bestandsaufnahme – der gegenwärtige rechtliche Status bzw. Nicht-Status von Tieren im *ius in bello* aufgezeigt werden (C.). In einem dritten Schritt werden sodann einige Chancen und Herausforderungen diskutiert, welche mit einer zukünftigen Einbeziehung von Tieren im Kriegseinsatz in den personellen Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts verbunden wären (D.). In einem abschließenden Teil erfolgt ein Ausblick auf einige Rahmenbedingungen für die praktische Realisierbarkeit einer entsprechenden Weiterentwicklung des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts (E.).

B. Gründe für die Relevanz des Humanitären Völkerrechts im Kontext der politischen Tierrechtstheorie

Zur Illustration der These vom Humanitären Völkerrecht als einem aus der Perspektive einer politischen Theorie der Tierrechte besonders lohnenswerten Rechtsregime soll hier auf vier übergreifende Gesichtspunkte hingewiesen werden:

³ Grundlegend nunmehr *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte, 37 ff., 118 ff.; vgl. überdies u.a. *dies.*, Law, Ethics and Philosophy 1 (2013), 143 ff.; *Kymlicka/Donaldson*, Oxford Journal of Legal Studies 34 (2014) (im Erscheinen).

⁴ Die aus der Perspektive des Humanitären Völkerrechts im Grundsatz natürlich potentiell wenigstens ebenso bedeutsamen Fragestellungen im Zusammenhang mit der möglichen rechtlichen Stellung und des Schutzes von Tieren als „Zivilisten“ bzw. Nichtkombattanten in bewaffneten Konflikten sollen hier nicht weiter behandelt werden.

⁵ Die vorliegende Thematik kurz streifend beispielsweise bereits *Schäfer/Weimer*, Schlachthof Schlachtfeld, 116 ff.

Zunächst sei – aus faktischer Perspektive – daran erinnert, dass Tiere im Grundsatz seit Jahrtausenden nicht nur zu den zahllosen „zivilen“ Opfern bewaffneter Konflikte zählen, sondern ebenso lange darüber hinaus auch aktiv als – in der Terminologie des Humanitären Völkerrechts – „Kombattanten“ an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt sind. Die Bandbreite der bislang eingesetzten Tierarten reicht von Pferden, Elefanten und Hunden über Kamele, Tauben und Robben bis hin zu Delfinen,⁶ Belugas, Kormoranen und Bienen, um nur einige Beispiele zu nennen.⁷ Und dies gilt im Prinzip bis in die Gegenwart hinein. Zur Verdeutlichung sei hier – über den bereits erwähnten Einsatz von Hunden in Afghanistan hinaus – nur auf den Umstand hingewiesen, dass selbst die Operation „Neptune Spear“ in Pakistan, welche zur Tötung *Osama Bin Ladens* im Mai 2011 führte, von den US Navy SEALs unter Mitwirkung des Hundes *Cairo* – im Übrigen wieder ein belgischer Schäferhund – erfolgte.⁸

Darüber hinaus ist – aus so etwas wie einer kulturell-psychologischen Perspektive – zu konstatieren, dass sich in bewaffneten Konflikten zum einen vielfach eine besonders enge emotionale Verbindung zwischen menschlichen Soldaten und den aktiv am Kampfeinsatz beteiligten Tieren entwickelt. Ihren Ausdruck findet sie unter anderem in den bekanntlich zahllosen Geschichten von Tieren, welche unter Einsatz ihres Lebens menschliche Soldaten aus Gefahrensituationen gerettet haben; aber eben auch von Menschen, die sich in gleicher Weise für ihre tierischen Begleiter einsetzten.⁹ Diese enge, speziestranszendierende Beziehung ist natürlich nicht zuletzt der Extremsituation der kriegerischen Auseinandersetzung selbst geschuldet. Überspitzt formuliert kann man möglicherweise sogar sagen, dass gerade in bewaffneten Konflikten die ansonsten – auch kulturell bedingt – wahrnehmbare kategorische Unterscheidung zwischen Menschen und Tieren in besonderer – und besonders grausamer – Weise gleichsam partiell eingeebnet ist; sind doch in kriegerischen Auseinandersetzungen die beteiligten Menschen und Tiere in gleicher Weise mit der vielfach aktualisierten Möglichkeit eines gewaltsamen Todes konfrontiert.

Zum anderen – und mit dem Vorgenannten wohl eng verbunden – ist aber im Kontext bewaffneter Konflikte gelegentlich in der Praxis sogar eine in verschiedener Hinsicht gleichsam formelle Statusannäherung zwischen menschlichen Kombattanten und Tieren im Kriegseinsatz zu beobachten, welche sich zumindest in dieser Intensität

⁶ Siehe speziell hierzu beispielsweise in jüngerer Zeit: Krim-Delfine wechseln die Fronten – Russen übernehmen ukrainische Spezialeinheit von Meeressäugern, *Der Tagesspiegel* v. 28. März 2014, 28.

⁷ Eingehender hierzu u.a. *Moore/Kosut*, in: Hediger (Hrsg.), *Animals and War*, 29 (32 ff.); *Kinder*, in: *ibid.*, 45 (65 ff.); *Buciak*, in: Pöppinghege (Hrsg.), *Tiere im Krieg*, 33 ff.; *Janssen*, in: *ibid.*, 85 ff.; *Pöppinghege/Proctor*, in: *ibid.*, 103 ff.; *J. Troy*, in: *ibid.*, 135 ff.; *Cooper*, *Animals in War*, 19 ff.; *Kistler*, *Animals in the Military*, 3 ff.

⁸ Zur Bedeutung dieses Umstandes exemplarisch *Hediger*, in: ders. (Hrsg.), *Animals and War*, 1 („What does it really mean that a dog was deemed critical to the operation of this extremely rigorous, strictly trained military unit engaging the United States’ perhaps most important early 21st century mission? [...] The presence of the dog on the Osama Bin Laden mission, like the use of animals in other wars, also indicates human limitations and human reliance upon other species. A dog accompanied the SEALs because he or she could do things no human, and not even any human-made machine, could do.”).

⁹ Siehe hierzu statt vieler *Leinonen*, in: Hediger (Hrsg.), *Animals and War*, 123 (134 ff.); *Cooper*, *Animals in War*, *passim*.

in anderen Lebensbereichen noch kaum nachweisen lässt. In diesem Zusammenhang sei zunächst auf die Existenz von Kriegerdenkmälern für Tiere bzw. unter Einbeziehung von Tieren in mehren Staaten hingewiesen.¹⁰ Weiterhin, und die formelle Statusannäherung noch deutlicher widerspiegelnd, ist hier die ebenfalls in einigen Ländern einstmals bzw. auch gegenwärtig noch verbreitete Praxis zu nennen, Orden und Ehrenzeichen an Tiere im Kampfeinsatz, darunter Pferde, Hunde, Brieftauben sowie Katzen, zu verleihen.¹¹ Schließlich werden namentlich Hunden überdies gelegentlich – zumindest inoffiziell – sogar (höhere) militärische Dienstgrade verliehen, „a practice designed to ensure that the humans treat the animals with deference“.¹²

Drittens kann – von einem übergreifend normativen bzw. konzeptionellen Blickpunkt aus betrachtet – zugunsten einer spezifischen Relevanz bzw. Geeignetheit des Humanitären Völkerrechts im vorliegenden Kontext angeführt werden, dass sich das Phänomen von Tieren als aktive Beteiligte an bewaffneten Konflikten gerade im Rahmen einer konzeptionellen Neuorientierung der Theorie der Tierrechte, welche in zentraler Weise auf die Ordnungsidee der Staatsbürgerschaft rekurriert,¹³ als ein potentiell erkenntnisleitendes soziales Referenzgebiet¹⁴ darstellt. Versteht man die Staatsbürgerschaft richtigerweise allgemein – und gerade auch im vorliegenden Kontext der Tierrechtstheorie¹⁵ – als einen Rechtsstatus, aus welchem sich sowohl Rechte als auch Pflichten ableiten lassen, so wird zu diesem Kreis der staatsbürgerlichen Grundpflichten auch in freiheitlichen Gemeinwesen traditionellerweise insbesondere die Wehrpflicht gezählt.¹⁶ Exemplarisch sei hier auf die folgende Aussage des Bundesverfassungsgerichts verwiesen:

¹⁰ Hierzu u.a. *Kean*, in: Hediger (Hrsg.), *Animals and War*, 237 ff.; *Johnston*, *Political Research Quarterly* 65 (2012), 359 ff.

¹¹ Vgl. beispielsweise zur entsprechenden Praxis in Deutschland und dem Vereinigten Königreich *Johnston*, *Political Research Quarterly* 65 (2012), 359 (368 f.); *Pöppinghege*, in: ders. (Hrsg.), *Tiere im Krieg*, 235 (238).

¹² *Military dog captured by Taliban fighters, who post a video of their captive*, *Washington Post* v. 6. Februar 2004, erhältlich unter: <www.washingtonpost.com/world/national-security/military-dog-captured-by-taliban-fighters-who-post-video-of-their-captive/2014/02/06/c8d0f8f0-8f44-11e3-84e1-27626c5ef5fb_story.html> („Dogs are given ranks that make them senior to their handlers, a practice designed to ensure that the humans treat the animals with deference. They have a rank patch on their body armor.“) (besucht am 23. April 2014).

¹³ Allgemein hierzu *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 37 ff., 118 ff.

¹⁴ Allgemein zur Arbeit mit und Bedeutung von Referenzgebieten aus rechtswissenschaftlicher Perspektive *Schmidt-Aßmann*, *Verwaltungsrechtliche Dogmatik*, 8 ff.; *Vofßkuhle*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Vofßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, § 1, Rn. 43 ff., m.w.N.

¹⁵ So denn auch in der Tat beispielsweise *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 38, 255, 269 und *passim*.

¹⁶ Vgl. statt vieler *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/2, 1029 („Grundpflicht par excellence“); *Heun*, in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. I, Art. 12a, Rn. 1 („republikanische Bürgerpflicht“); *Götz*, *VVDStRL* 41 (1983), 7 (23) („staatsbürgerliche Grundpflicht“); allgemein und eingehender zum Konzept staatsbürgerlicher Grundpflichten überdies z.B. *Randelzhofer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. II, 595 ff.; *Hofmann*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IX, 699 ff., jeweils m.w.N.

„Der Gesetzgeber hat sich mit dem Erlaß des Wehrpflichtgesetzes für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entschieden. Sie knüpft an eine freiheitlich-demokratische Tradition an, die bis auf die Französische Revolution von 1789 und die Reformzeit in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, daß es Pflicht aller männlichen Staatsbürger ist, für den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Rechtsgütern der Gemeinschaft, deren personale Träger auch sie selbst sind, einzutreten. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Staat, der Menschenwürde, Leben, Freiheit und Eigentum als Grundrechte anerkennt und schützt, dieser verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtung gegenüber seinen Bürgern nur mit Hilfe eben dieser Bürger und ihres Eintretens für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland nachkommen kann. Mit anderen Worten: Individueller grundrechtlicher Schutzanspruch und gemeinschaftsbezogene Pflicht der Bürger eines demokratisch verfaßten Staates, zur Sicherung dieser Verfassungsordnung beizutragen, entsprechen einander [...].“¹⁷

Wenn es also einen Bereich gibt, in dem bestimmte Tiere bereits seit langem – und im Übrigen auch in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung – gleichsam in staatsbürgerlicher Weise für den Schutz und die Sicherung eines (menschlichen) politischen Gemeinwesens „in die Pflicht genommen“ werden, dann im Rahmen ihrer aktiven Beteiligung an internationalen sowie nicht-internationalen bewaffneten Konflikten¹⁸ und damit im sachlichen Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts. Das dieser Einsatz regelmäßig gegen oder ohne den Willen der betroffenen Tiere erfolgt, bildet in dieser Hinsicht wohl zumindest keinen kategorialen Unterschied zur entsprechenden Einstellung der ganz überwiegenden Mehrheit der menschlichen Kombattanten.

Schließlich und viertens stellt sich das Humanitäre Völkerrecht – aus einer Perspektive, die man möglicherweise als strategisch bzw. umsetzungsorientiert bezeichnen könnte – auch deswegen als ein potentiell besonders geeignetes Forschungsfeld im Kontext einer neuen politischen Tierrechtstheorie dar, weil sich im Lichte aktueller und zukünftiger technologischer Entwicklungen kurz- bzw. mittelfristig in Bezug auf dieses Rechtsregime ohnehin aller Wahrscheinlichkeit nach in wesentlich dringender und akzentuierterer Weise als in vielen anderen Rechtsgebieten die Frage einer möglichen Erweiterung seines personellen Anwendungsbereichs über menschliche Akteure hinaus stellt.¹⁹ Angesichts dieser Vermutung ist die Annahme durchaus nicht ganz fernliegend, dass sich die Frage eines möglichen rechtlichen Status von Tieren gerade auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts derzeit in deutlich akzeptanzhoffenderer Weise in die entsprechenden rechts-

¹⁷ BVerfGE 48, 127 (161); vgl. auch bereits u.a. BVerfGE 12, 45 (50 f.); 38, 154 (167); sowie nachfolgend beispielsweise BVerfGE 69, 1 (22).

¹⁸ Zu dieser auch im Rahmen des Humanitären Völkerrechts relevanten Differenzierung statt vieler *Fleck*, in: ders. (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 581 (603 ff.); *Klabbers*, *International Law*, 207 f.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1157 ff.

¹⁹ Siehe hierzu noch *infra* unter E.

politischen Diskurse gleichsam „einspeisen“ ließe, als dies zumindest gegenwärtig noch im Hinblick auf andere Rechtsbereiche der Fall sein dürfte.

C. *De lege lata*: „Animal Soldiers“ im derzeitigen Humanitären Völkerrecht

Erscheint es also nach dem Vorgenannten in der Tat aus mehreren Gründen gerade auch im Kontext der politischen Tierrechtstheorie angezeigt, einen näheren Blick auf das Humanitäre Völkerrecht und die von ihm erfassten Regelungsbereiche zu werfen, so bedarf es zunächst zumindest einer kurzen Bestandsaufnahme seiner gegenwärtig positivrechtliche Geltung beanspruchenden Ordnungsstrukturen. Diese Vorgehensweise erscheint schon deswegen geboten, um den derzeit die Rechtspraxis dominierenden Regelungsansatz zu verdeutlichen und – auf dieser Grundlage – natürlich überdies gegebenenfalls einen entsprechenden Weiterentwicklungsbedarf sowie gerade auch die hierfür erforderlichen Neuorientierungen in Bezug auf das Vorverständnis der rechtsetzenden Akteure aufzuzeigen.

Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Der Befund hinsichtlich des geltenden Humanitären Völkerrechts ist – nicht nur, aber gerade auch – aus der Perspektive der politischen Tierrechtstheorie tendenziell sehr ernüchternd. Bereits der rechtliche Schutz der natürlichen Umwelt selbst ist unter den Bedingungen eines internationalen bzw. nicht-internationalen bewaffneten Konflikts völkervertrags- und völkergewohnheitsrechtlich nach zu Recht vielfach vertretener Auffassung auch gegenwärtig noch eher schwach ausgeprägt.²⁰ Im Wesentlichen findet er seinen positivrechtlichen Niederschlag in den Vorgaben des Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (ZP I)²¹ sowie den in dem Übereinkommen über das Verbot der militärischen Nutzung umweltverändernder Techniken²² statuierten Verhaltensregelungen, welche zusammen genommen solche Mittel und Methoden der Kriegsführung untersagen, die dazu bestimmt sind bzw. von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere

²⁰ Exemplarisch zu dieser Wahrnehmung *Beyerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, 419 („Pertinent treaty obligations are relatively weak.“); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1218 („erst rudimentär ausgestaltet“); *Vöneky*, *Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten*, 76 („lückenhaft und unvollständig“); *dies./Wolfrum*, *Environment, Protection in Armed Conflict*, para. 49, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (March 2011), erhältlich unter: <www.mpepil.com/> („Customary international law has not yet developed rules on the conduct of armed activities which provide for an adequate protection of the environment. Treaty law is equally inadequate.“) (besucht am 23. April 2014).

²¹ Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 503 ff.

²² Übereinkommen vom 10. Dezember 1976 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 493 ff.

Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.²³ Und selbst im Hinblick auf diese vorhandenen Regelungen verdeutlicht insbesondere das in Art. 55 Abs. 1 ZP I enthaltene, zusätzliche Tatbestandsmerkmal, demzufolge durch die Umweltschädigung „Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung“ gefährdet sein müssen, dass jedenfalls im Humanitären Völkerrecht nicht der Schutz der Umwelt als solcher intendiert ist, sondern vielmehr die Verhinderung einer mittelbaren Schädigung der betroffenen Menschen durch negative Einwirkungen auf die Umwelt im Vordergrund steht.²⁴ Diese anthropozentrische Perspektive spiegelt sich im Übrigen beispielsweise auch in der folgenden Aussage des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in seinem Gutachten zur Legalität des Einsatzes von Nuklearwaffen wider: „The Court also recognizes that the environment is not an abstraction but represents the living space, the quality of life and the very health of human beings, including generations unborn.“²⁵

Die rechtliche Bewertung fällt – jedenfalls aus der Perspektive der politischen Tierrechtstheorie – auch dann nicht grundsätzlich anders aus, wenn man mit einer wohl zumindest im Vordringen befindlichen Auffassung in der Völkerrechtslehre annimmt, dass Staaten auch in bewaffneten Konflikten weiterhin jedenfalls in gewissem Umfang an ihre friedensvölkerrechtlichen Umweltschutzpflichten gebunden sind.²⁶ Zwar sind auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltvölkerrechts in den vergangenen Jahrzehnten bekanntlich zahlreiche bi- sowie insbesondere multilaterale Übereinkommen geschlossen worden, welche gerade auch den Schutz von Tieren zum Gegenstand haben.²⁷ Überdies steht außer Frage, dass diesen völkerrechtlichen Verträgen auch gerade während bewaffneter Konflikte eine potentiell zentrale verhaltensleitende Steuerungsfunktion zukommen kann.²⁸ Gleichwohl sind alle diese Übereinkommen entweder ebenfalls von einem anthropozentrischen Verständnis oder allenfalls zumindest auch von einer so genannten „fürsorglichen“ bzw.

²³ Hierzu sowie eingehender zum Schutz der natürlichen Umwelt als Regelungsgegenstand des Humanitären Völkerrechts vgl. auch u.a. *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 86 ff.; *Thürer*, *Recueil des Cours* 338 (2008), 9 (77 ff.); *Dinstein*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 5 (2001), 523 ff.; *Kiss/Shelton*, *International Environmental Law*, 733 ff.; *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 115 (211 ff.).

²⁴ *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1218; siehe auch z.B. *Spieker*, in: Fischer-Lescano u.a. (Hrsg.), *Frieden in Freiheit – Festschrift für Michael Bothe*, 741 (766) („it might be unavoidable to recognise the human being as reference point in the context of IHL“).

²⁵ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (241, para. 29).

²⁶ Allgemein zu der entsprechenden Diskussion im völkerrechtlichen Schrifttum statt vieler *Beylerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, 417 f.; sowie eingehend *Vöneky*, *Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten*, 76 ff. m.w.N. Aus der internationalen Rechtspraxis vgl. überdies u.a. IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (242, paras. 30 ff.).

²⁷ Für einen entsprechenden Überblick vgl. z.B. *Kiss/Shelton*, *International Environmental Law*, 399 ff.; *Beylerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, 181 ff.; *Bowman*, *Connecticut Journal of International Law* 4 (1989), 487 ff.

²⁸ Speziell hierzu *Vöneky*, *Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten*, 105 ff.

„ökologischen“ Regelungsmotivation geprägt; erweisen sich also speziell aus der Warte der politischen Tierrechtstheorie betrachtet als wenig zielführend.²⁹

Und so ist in der Tat zusammenfassend zu konstatieren, dass die Vorstellung von Tieren als Rechtssubjekte – und damit als Träger von Rechten und/oder Pflichten – bislang weder im internationalen Umweltrecht noch im Humanitären Völkerrecht positivrechtliche Anerkennung gefunden hat. Namentlich das internationale Recht des bewaffneten Konflikts bzw. Kriegsvölkerrecht – und seine heute geläufige Bezeichnung als Humanitäres Völkerrecht mag dies bereits indizieren – ist von seinem personellen Anwendungsbereich her derzeit ausschließlich menschenbezogen. Auch wenn sich Tiere, wie regelmäßig der Fall, ebenfalls im Sinne der Definition von Kombattanten nach Art. 43 Abs. 2 ZP I „unmittelbar an Feindseligkeiten“ beteiligen dürfen (und müssen), so kommt ihnen deswegen keineswegs die Rechte- und Pflichtenstellung eines Kombattanten zu. Bei der im Einzelnen gerade in jüngerer Zeit wieder umstrittenen Bestimmung des Kombattantenstatus im gegenwärtigen Humanitären Völkerrecht³⁰ spielen Tiere keine Rolle. Die derzeit, soweit ersichtlich, einzige ausdrückliche Bezugnahme auf Tiere in den Vertragsregimen des Humanitären Völkerrecht findet sich vielmehr bezeichnenderweise in Art. 7 Abs. 1 lit. j des Protokolls II zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen, welcher den Einsatz von Sprengfallen und anderen Vorrichtungen verbietet, die auf irgendeine Weise an „Tieren oder Tierkadavern“ befestigt oder mit ihnen verbunden sind.³¹

D. *De lege ferenda*: Chancen und Herausforderungen einer Einbeziehung von Tieren im Kriegseinsatz in den personellen Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts

Die vorangegangene kurze Bestandsaufnahme hat in aller Deutlichkeit erkennen lassen, dass Tiere – auch wenn sie in im Grundsatz gleichberechtigter, gleichverpflichteter und nicht zuletzt wenigstens gleichgefährdeter Weise wie menschliche Soldaten aktiv in bewaffnete Konflikte einbezogen sind – in den Ordnungsstrukturen des gegenwärtigen Humanitären Völkerrechts keine normative Anerkennung finden. Sie sind *de lege lata* keine Subjekte des internationalen „Kriegsrechts“. Dieser Befund ist allerdings im Ergebnis auch zunächst einmal alles andere als überraschend; spiegelt sich in ihm doch in zentraler Weise die heute noch ganz dominierende Wahrnehmung vom positiven Recht als einem nicht nur ausschließlich von Menschen

²⁹ Allgemein zur Kritik an fürsorglichen und ökologischen Ansätzen aus der Perspektive der politischen Tierrechtstheorie statt vieler *Donaldson/Kymlicka, Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 12 ff. und *passim*.

³⁰ Eingehender zum Kombattantenstatus z.B. *Gasser/Melzer, Humanitäres Völkerrecht*, 80 ff.; *Ipsen*, in: *Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law*, 79 ff.

³¹ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung, Protokoll II zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 631 ff.

geschaffenen und damit menschengebundenen Steuerungsphänomen³² sondern vielmehr gleichzeitig auch exklusiv menschenorientierten Instrument wider, welches nur Individuen bzw. von Menschen getragene Organisationen berechtigen und in Anspruch nehmen kann.³³ Die dem römischen Juristen *Aurelius Hermogenianus* zugeschriebene Aussage *hominum causa omne ius constitutum*,³⁴ welche – aus anderen Gründen – namentlich im Völkerrecht allerdings keineswegs durchgehend Geltung für sich beanspruchen konnte,³⁵ entfaltet bekanntermaßen auch noch in der Gegenwart eine prägende Wirkung.

Löst man sich jedoch von diesem ausschließlich menschenorientierten Vorverständnis³⁶ und zieht man die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises potentieller Rechtssubjekte einschließlich der Subjekte des Völkerrechts³⁷ unter Einbeziehung weiterer Akteure wie Tiere in Betracht, und für eine solche partielle Rekonzeptionalisierung mögen im Prinzip vertretbare Gründe sprechen,³⁸ so wäre die

³² Zu dieser Wahrnehmung beispielsweise *Loughlin*, *Foundations of Public Law*, 111 („There can be no law outside of the laws that humans give themselves.“); *ibid.*, 312 („One compelling reason derives from the fact that law in the modern era is universally acknowledged to be a human creation.“); *von der Pfordten*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 97 (2011), 151 (156) („law is necessarily a kind of human action“); *Domingo*, *The New Global Law*, 123 ff.; sowie zu den Konsequenzen aus diesem Befund für die Rechtswissenschaft wie unter anderem dem Verständnis von den Gesetzen „als Menschenwerk mit allen seinen Mängeln und Schwächen“ bereits *Jellinek*, *Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung*, 162 f., m.w.N.

³³ Exemplarisch zu diesem Rückschluss in jüngerer Zeit *Ehlers*, *Die Verwaltung* 46 (2013), 467 (472) („Doch ebenso wie das Recht [...] nach heutiger, jedenfalls westlicher Vorstellung menschliches Recht ist, kann dieses nur Menschen bzw. menschliche Organisationen in Anspruch nehmen. Sollensanforderungen, die an andere Instanzen adressiert sind, würden ins Leere gehen.“). Allgemein zur Menschenbezogenheit des Rechts überdies statt vieler *Kaufmann*, in: *Hassmer/Neumann* (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 26 (96) (Menschen „als dem Grund und dem Ziel allen Rechts“); *Klein*, *BDGVR* 45 (2012), 63 („Der letzte Zweck allen Rechts, eben auch des Völkerrechts, ist der Mensch.“); sowie aus der Rechtspraxis z.B. *VG Hamburg*, *NVwZ* 1988, 1058; *VG Frankfurt/Main*, *NJW* 2001, 1295 (1296) („die anthropozentrische Ausrichtung des Grundgesetzes, die ausschließlich den Schutz des Menschen und nicht der anderen Lebewesen zum Ziel hat“).

³⁴ Vgl. hierzu z.B. *Pennitz*, in: *Kopetz/Marko/Poier* (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Mantl*, Bd. 1, 131 ff.

³⁵ Die wachsende Anerkennung dieser Maxime in der traditionell von Staateninteressen geprägten internationalen Rechtsordnung positiv hervorhebend u.a. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, *Prosecutor v. Dusko Tadic*, *Decision of the Appeals Chamber v. 2. Oktober 1995*, abgedruckt in: *I.L.M.* 35 (1996), 32 (63, para. 97) („A State-sovereignty-oriented approach has been gradually supplanted by a human-being-oriented approach. Gradually the maxim of Roman law *hominum causa omne jus constitutum est* (all law is created for the benefit of human beings) has gained a firm foothold in the international community as well.“); *Klabbers/Peters/Ulfstein*, *The Constitutionalization of International Law*, 155 („Constitutionalism, [...], postulates that natural persons are the ultimate unit of legal concern. Global constitutionalists abandon the idea that sovereign states are the material source of international norms. In consequence, the ultimate normative source of international law is – from a constitutionalist perspective – humanity, not sovereignty.“); und eingehend hierzu nunmehr *Teitel*, *Humanity's Law*, 3 ff., m.w.N.

³⁶ Zur Bedeutung des Vorverständnisses für die Wahrnehmung von Recht und die Konkretisierung seiner Sollensaussagen grundlegend *Esser*, *Vorverständnis und Methodenwahl*, 21 ff.

³⁷ Allgemein und begriffsprägend zur Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte *Mosler*, *BDGVR* 4 (1961), 39 ff.

³⁸ Zu dieser Diskussion statt vieler *Raspé*, *Die tierliche Person*, 62 ff.; *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 16 ff., 47 ff.; *Ladwig*, *Zeitschrift für Menschenrechte* 4 (2010), 130 ff.; *Richter*, *ZaöRV* 67 (2007), 319 (344 ff.), jeweils m.w.N. Aus völkerrechtlicher

Anerkennung eines rechtlichen Subjektstatus von Tieren im Kriegseinsatz im Wege einer entsprechenden Ausdehnung des personellen Anwendungsbereichs des Humanitären Völkerrechts zunächst einmal in der Tat als eine wahrnehmbare Chance anzusehen, ein Grundanliegen der Tierrechtstheorie – nämlich die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren „in einer Weise neu [zu] gestalten, die respektvoll, mitfühlend und ausbeutungsfrei ist“³⁹ – gerade unter den regelmäßig in vielerlei Hinsicht extremen Bedingungen eines bewaffneten Konflikts zu verwirklichen.

Die Zuerkennung des Kombattantenstatus hätte nicht nur zur Konsequenz, dass die entsprechenden Tiere beispielsweise für den Fall ihrer Verwundung oder Kriegsgefangenschaft von dem umfangreichen und vergleichsweise detaillierten Schutzregime des Humanitären Völkerrechts für so genannte Kombattanten außer Gefecht im Sinne des Art. 41 ZP I profitieren würden.⁴⁰ Weit darüber hinausgehend und einem Leitgedanken des Humanitären Völkerrechts entsprechend, wie er namentlich in der – unter anderem in der Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907,⁴¹ Art. 63 Abs. 4 des I. Genfer Abkommens von 1949,⁴² der Präambel des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977 (ZP II)⁴³ sowie Art. 1 Abs. 2 ZP I kodifizierten – so genannten Martens’schen Klausel zum Ausdruck kommt,⁴⁴ würden die Tiere vielmehr in gleicher Weise wie Menschen auch in denjenigen Fallkonstellationen, die noch nicht völkervertragsrechtlich erfasst sind, „unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts [verbleiben], wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“.⁴⁵ Ihre Behandlung in

Perspektive überdies beispielsweise bereits *D’Amato/Chopra*, *American Journal of International Law* 85 (1991), 21 ff.

³⁹ *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 30.

⁴⁰ Eingehender zu diesem Schutzregime für Kombattanten außer Gefecht z.B. *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1231 ff.

⁴¹ Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 31 ff.

⁴² Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (I. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 169 ff.

⁴³ Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 591 ff.

⁴⁴ Vgl. beispielsweise die entsprechende Aussage in der Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907: „Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“ Allgemein zur Bedeutung der Martens’schen Klausel exemplarisch *Meron*, *American Journal of International Law* 94 (2000), 78 ff.; *Cassese*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 187 ff.; *Rensmann*, *ZaöRV* 68 (2008), 111 (112 ff.).

⁴⁵ So beispielsweise die Formulierung in Art. 1 Abs. 2 ZP I.

bewaffneten Konflikten wäre unter diesen Umständen also ebenfalls an dem übergreifenden Ziel der Verwirklichung bzw. Aufrechterhaltung der – dann in einem weiteren Sinne zu verstehenden – Humanität als der normativen Kernidee des heutigen *ius in bello* auszurichten.⁴⁶

Trotz dieser Chancen soll natürlich nicht verkannt werden, dass sich eine mögliche Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Humanitären Völkerrechts auf Tiere im Kriegseinsatz auch Herausforderungen ausgesetzt sieht. Abgesehen von der praktischen Realisierbarkeit einer solchen Reform des *ius in bello*,⁴⁷ seien aus dem Bündel an Einzelfragen hier nur zwei übergreifenden Problemstellungen angeführt, die es im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen und in adäquater Weise zu lösen gilt.

Zum einen stellt sich die Frage, welche Arten von Tieren im Kriegseinsatz als Rechtssubjekte in den Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts einbezogen werden sollen. Bereits in den ethisch-politischen Diskursen der Tierrechtstheorie findet die Auffassung im Grundsatz weitgehende Anerkennung, dass aus vielerlei Gründen nicht alle Tiere bzw. nicht alle Tiere in gleicher Weise als Adressaten von Rechten in Betracht kommen.⁴⁸ Im Einzelnen besteht über eine adäquate Eingrenzung des Kreises der tierlichen Rechtssubjekte allerdings keine Einigkeit. Überdies sind die hierbei zu berücksichtigenden Kriterien vielfach eher vage umschrieben. Exemplarisch sei hier nur auf die Aussage von *Sue Donaldson* und *Will Kymlicka* verwiesen, wonach entsprechende Rechtspositionen „allen Tieren zukommen [sollen], die Subjektivität besitzen, also allen Tieren, die einen gewissen Schwellenwert der Bewußtheit oder des Empfindungsvermögens überschreiten“.⁴⁹

Demgegenüber ist die Rechtspraxis schon im Interesse der Erhaltung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit⁵⁰ „auf Klarheit, Berechenbarkeit und Verbindlichkeit ihrer Aussagen angewiesen“ und kann es daher insbesondere nicht „bei der Feststellung diffuser, ja disparater Begriffsverständnisse [...] bewenden lassen“.⁵¹ Im Lichte ihrer prinzipiellen Rückbindung an in Geltung befindliche Rechtsordnungen sowie – mit dem Vorgenannten eng verbunden – ihrer dezidierten Anwendungs-bezogenheit im Sinne einer zumindest im Vergleich mit vielen anderen

⁴⁶ Zur Humanität bzw. Menschlichkeit als einem der zentralen Grundsätze des *ius in bello* vgl. u.a. *Thürer*, *Recueil des Cours* 338 (2008), 9 (66) („This principle is at the heart of international humanitarian law.“); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1125; sowie im Grundsatz auch z.B. IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (257, para. 79) („It is undoubtedly because a great many rules of humanitarian law applicable in armed conflict are so fundamental to the respect of the human person and ‘elementary considerations of humanity’ [...] that the Hague and Geneva Conventions have enjoyed a broad accession.“).

⁴⁷ Hierzu sogleich noch *infra* unter E.

⁴⁸ Exemplarisch *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 21; *Ladwig*, *Zeitschrift für Menschenrechte* 4 (2010), 130 (131 f.).

⁴⁹ *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 21.

⁵⁰ Allgemein und eingehend hierzu beispielsweise *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, 2006.

⁵¹ So, allerdings bezogen auf die Rechtswissenschaft, *Huber*, in: *Bauer/Huber/Sommermann* (Hrsg.), *Demokratie in Europa*, 491 (494). Vgl. speziell im vorliegenden Kontext auch *Raspé*, *Die tierliche Person*, 308 („Anders als im Rahmen der ethischen Überlegungen muss das Recht klare Grenzen aufzeigen und darf nicht zu unbestimmt sein. Gerade im Hinblick auf die umfassten Tiere muss daher explizit geregelt werden, welche Tiere als tierliche Rechtspersonen behandelt werden sollen.“).

wissenschaftlichen Disziplinen höheren Praxisorientierung namentlich in Gestalt der Aufgabe einer Weiterentwicklung der Rechtsdogmatik⁵² wird es daher zu Recht gerade auch als Bestimmung der heutigen Rechtswissenschaft als Norm- und Steuerungswissenschaft⁵³ angesehen, in begrifflicher sowie inhaltlicher Hinsicht als unscharf wahrgenommene Ordnungsideen und konzeptionelle Ansätze zu konkretisieren und auf diese Weise für die Rechtspraxis zu operationalisieren.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund müsste mit einer tierorientierten Reform des *ius in bello* also eine – unter Berücksichtigung der „Vagheit der Sprache des Rechts“⁵⁵ natürlich ebenfalls nur relative – positivrechtliche Präzisierung des Kreises der Tierarten einhergehen, denen ein Kombattantenstatus zuerkannt wird. Von entsprechenden konkreten Vorschlägen soll hier bewusst Abstand genommen werden. Gleichwohl lassen es schon Gesichtspunkte der praktischen Realisierbarkeit sicherlich naheliegend erscheinen, den Kreis zunächst einmal nicht zu weit zu ziehen und die – gegebenenfalls ja auch nur erste – Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs auf einige konsensfähigere Kandidaten wie beispielsweise Hunde zu beschränken.

Zum anderen gilt es im Zusammenhang mit einer möglichen Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Humanitären Völkerrechts auf bestimmte Tiere im Kriegseinsatz auch zu berücksichtigen, dass die Anerkennung der Eigenschaft als Kombattant in diesem Rechtsgebiet nicht nur Rechte verleiht, sondern auch – jedenfalls mittelbar – Pflichten auferlegt. Zur Verwirklichung der Humanität in bewaffneten Konflikten sind die Staaten angehalten, bestimmte schwere Verstöße gegen das *ius in bello* nach ihrem nationalen Recht unter Strafe zu stellen und zu verfolgen. Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich unter anderem aus den Art. 49 f. des I. Genfer Abkommens von 1949, den Art. 50 f. des II. Genfer Abkommens von 1949,⁵⁶ den Art. 129 f. des III. Genfer Abkommens von 1949,⁵⁷ den Art. 146 f. des IV. Genfer Abkommens von 1949⁵⁸ sowie den Art. 85 f. ZP I.⁵⁹ Weiterhin sei hier auf die relevanten Entwicklungen im Bereich des Völkerstrafrechts verwiesen.⁶⁰

⁵² Exemplarisch zu dieser Wahrnehmung *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 27 („Charakter der Rechtswissenschaft als einer praktischen Disziplin“); *Vofskuhle*, Rechtswissenschaft 1 (2010), 326 (340) („Die Rechtswissenschaft selbst war immer eine auf die Praxis bezogene Wissenschaft: [...]“); *Jestaedt*, JZ 69 (2014), 1 (3 ff.). Zurückhaltender demgegenüber jedoch z.B. *Möllers*, in: *Jestaedt/Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 151 (168 f.).

⁵³ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 195 ff. bzw. *Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, 18 ff.

⁵⁴ *Huber*, in: Bauer/Huber/Sommermann (Hrsg.), Demokratie in Europa, 491 (494).

⁵⁵ *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 17; vgl. auch u.a. *Hart*, The Concept of Law, 126 („limit, inherent in the nature of language, to the guidance which general language can provide“).

⁵⁶ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 199 ff.

⁵⁷ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 223 ff.

⁵⁸ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 303 ff.

Angesichts dieses Befundes stellt sich natürlich die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese positivrechtlichen Sollensvorgaben gegenüber tierlichen Kombattanten durchzusetzen wären. Wiederum sei auch in diesem Zusammenhang zunächst daran erinnert, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Tierrechtstheorien bereits seit längerem intensiv und kontrovers diskutiert wird, ob Tiere zumindest als Träger von moralischen Pflichten in Betracht kommen.⁶¹ Vergleichbare Aufmerksamkeit erfährt diese Frage im Übrigen nunmehr im Kontext der politischen Theorie der Tierrechte.⁶² Selbst wenn man namentlich in Anwendung des letztgenannten konzeptionellen Ansatzes der Auffassung zuneigen sollte, dass die menschenveranlasste aktive Beteiligung von Tieren an bewaffneten Konflikten für sich genommen als Durchsetzung einer Art von ihnen obliegenden staatsbürgerlichen Wehrpflicht verstanden werden kann⁶³ und damit auch bestimmte Tiere im Prinzip Adressaten rechtlicher Sollensanforderungen sein können, so sind doch – um es vorsichtig auszudrücken – bei gebotener realistischer Betrachtung erhebliche Zweifel angebracht, ob tierliche Kombattanten über die Fähigkeit verfügen, die den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Akteuren durch das Humanitäre Völkerrecht auferlegten Verhaltenspflichten wenigstens in ihren Grundzügen zu verstehen und im Einzelfall eigenständig zu befolgen.⁶⁴

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Befund? Nun, jedenfalls nicht notwendigerweise diejenige, dass Tieren vor diesem Hintergrund auch die aus dem Kombattantenstatus erwachsenden Schutzrechte und Privilegien schon aufgrund übergreifender rechtsstruktureller und -dogmatischer Erwägungen kategorisch vorzuenthalten sind. Zur Stützung dieser These sei hier auf drei Gesichtspunkte hingewiesen. Zunächst erkennt bereits das innerstaatliche Recht – wie auch beispielsweise das internationale Regime des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes – selbstverständlich und zweifelsohne richtigerweise die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen sowie die Grund- bzw. Menschenrechtsträgerschaft im Besonderen auch solcher natürlichen (menschlichen) Personen an, welche gerade auch aufgrund rechtlicher Wertentscheidungen zur Geschäfts-, Delikts- und Schuldfähigkeit nur in eingeschränktem Umfang Adressat rechtlicher Pflichten sind und im Übrigen – *in dieser Hinsicht* zumindest faktisch möglicherweise mit Tieren vergleichbar – auch nicht bzw. noch nicht oder nicht mehr über die Fähigkeit verfügen, entsprechende positivrechtliche Sollensanforderungen in reflektierter Weise selbständig zu beachten. Wie auch im Rahmen der allgemeinen tierrechtlichen Diskurse bekanntermaßen

⁵⁹ Allgemein und eingehender zur Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts *Vöneky*, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 647 ff.; *Bothe*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 573 (640 ff.).

⁶⁰ Hierzu statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 991 ff.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1267 ff., jeweils m.w.N.

⁶¹ Siehe zu dieser Fragestellung beispielsweise *Raspé*, *Die tierliche Person*, 71 ff.; *Ladwig*, *Zeitschrift für Menschenrechte* 4 (2010), 130 (135 f.).

⁶² *Donaldson/Kymlicka*, *Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte*, 255 ff.

⁶³ Siehe hierzu bereits *supra* unter B.

⁶⁴ Allgemein zur mangelnden Fähigkeit von Tieren „menschengemachte juristische Pflichten einzuhalten“ auch *Raspé*, *Die tierliche Person*, 287 f.

bereits verschiedentlich hervorgehoben worden ist, gehören zu diesem Personenkreis unter anderem kleine Kinder und geistig Behinderte.⁶⁵

Nun mögen diese beiden letztgenannten Gruppen von Menschen gerade im vorliegenden Kontext als eher ungeeignete Beispiele anzusehen sein, ist doch der Einsatz von Kindern und wohl auch von geistig Behinderten in bewaffneten Konflikten aus uneingeschränkt einsichtigen Gründen völkerrechtlich verboten. Im Hinblick auf Kinder folgt dies unter anderem aus Art. 77 Abs. 2 ZP I, Art. 4 Abs. 3 lit. c ZP II und den Vorgaben des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.⁶⁶ In Bezug auf geistig Behinderte lässt sich ein solches Verbot im Ergebnis wohl beispielsweise aus Art. 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁷ sowie aus den staatlichen Schutzpflichten gegenüber kranken Angehörigen von Streitkräften, welche sich unter anderem aus Art. 12 des I. Genfer Abkommens von 1949 und Art. 10 ZP I ergeben, ableiten. Vor diesem Hintergrund könnte man natürlich zunächst einmal argumentieren, dass auch der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten durch das Humanitäre Völkerrecht einem umfassenden Verbot unterworfen werden könnte und sollte. Gegen eine solche Wahrnehmung spricht jedoch nicht allein die gegenwärtige Praxis der Staaten. Vielmehr erscheint es auch fraglich, ob jedenfalls ein umfassendes Verbot mit dem Grundanliegen der neuen politischen Theorie der Tierrechte, domestizierte Tiere als staatsbürgerliche Angehörige politischer Gemeinwesen anzuerkennen,⁶⁸ vereinbar wäre. In jedem Fall ist im Lichte der bisherigen Ausführungen zumindest deutlich geworden, dass bereits im innerstaatlichen Recht die Fähigkeit zur Befolgung rechtsnormativer Sollensanforderungen keine konstitutive Voraussetzung für die Anerkennung von Rechtsfähigkeit bildet.

Gleiches gilt im Übrigen, wie auch bereits der kurze Verweis auf den völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz im Vorgenannten indiziert, für die internationale Rechtsordnung. Zwar finden sich im rechtswissenschaftlichen Schrifttum durchaus gelegentlich Stimmen, die in verschiedenen Kontexten zugunsten eines gleichsam untrennbaren Zusammenhangs zwischen dem Status eines Akteurs als völkerrechtliches Berechtigungssubjekt und seiner Position als internationales Pflichtsubjekt⁶⁹ argumentieren.⁷⁰ Gleichwohl ist jedenfalls auf der Grundlage der gegenwärtig noch ganz überwiegend vertretenen Dogmatik der Völkerrechtssub-

⁶⁵ Exemplarisch hierzu *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte, 54 f., 230 ff. und *passim*; *Ladwig*, Zeitschrift für Menschenrechte 4 (2010), 130 (135 f.); *Raspé*, Die tierliche Person, 289 f.

⁶⁶ Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, abgedruckt in: BGBl. 2004 II, 1355. Eingehender zum Verbot des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten z.B. *Palomo Suárez*, Kindersoldaten und Völkerstrafrecht, 63 ff.; *Happold*, Child Soldiers in International Law, 54 ff.

⁶⁷ Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abgedruckt in: BGBl. 2008 II, 1420.

⁶⁸ Eingehend *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte, 224 ff.

⁶⁹ Allgemein zur terminologischen Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen Berechtigungssubjekten und Pflichtsubjekten bereits *Verdross*, Völkerrecht, 188.

⁷⁰ Vgl. hierzu die entsprechenden Nachweise bei *Nowrot*, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“, 7 ff.

ektivität, welche sowohl im Hinblick auf die Erlangung als auch den konkreten Umfang des völkerrechtlichen Rechtsstatus einer Wirkungseinheit allein auf die ausdrückliche normative Anerkennung durch die Staaten im Sinne einer Übertragung spezifischer völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten abstellt,⁷¹ dieser behauptete Rückschluss von einer internationalen Rechtsstellung auf die Bindung an völkerrechtliche Verhaltensvorgaben und damit einer zwingenden Verbindung von Rechten und Pflichten als unzulässig anzusehen.⁷² Auch dem Völkerrecht ist also die Existenz von Rechtssubjekten, welche ausschließlich durch die internationale Rechtsordnung berechtigt – und nicht gleichzeitig verpflichtet – werden, durchaus keineswegs fremd. Ein bekanntes und vieldiskutiertes Beispiel bildet im gegenwärtigen Völkerrecht der Status von Privatunternehmen im Rahmen internationaler Menschenrechtsschutzregime und des internationalen Investitionsrechts.⁷³

Schließlich und drittens hätte die Anerkennung eines Kombattantenstatus von Tieren im Kampfeinsatz ohne parallele Auferlegung entsprechender kriegsvölkerrechtlicher Verhaltenspflichten auch keine neuen Durchsetzungsdefizite im Humanitären Völkerrecht zur Folge. Etwaige Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht, welche durch Tiere bzw. mit Hilfe von Tieren erfolgen, werden vielmehr – wie bereits nach gegenwärtiger Rechtslage, so auch zukünftig – denjenigen menschlichen Kombattanten zugerechnet, die sie einsetzen und dementsprechend auch überwachen müssen. Jedenfalls insoweit wird die Verantwortungszurechnung im Hinblick auf tierliches Verhalten aus der Perspektive des *ius in bello* also auch in der Zukunft nicht nach anderen rechtlichen Grundsätzen erfolgen als denjenigen in Bezug auf den Einsatz von Waffen oder den Rückgriff auf sonstige Mittel und Methoden der Kriegsführung durch Menschen.

Gerade im Lichte dieser letztgenannten Gesichtspunkte ist somit zusammenfassend zu konstatieren, dass die mangelnde Fähigkeit von Tieren im Kriegseinsatz, die aus dem Humanitären Völkerrecht erwachsenden Verhaltenspflichten eigenständig zu befolgen, zwar nicht prinzipiell einer positivrechtlichen Zuerkennung der aus dem Status als Kombattant folgenden Schutzrechte und Privilegien entgegensteht. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der im Interesse einer effektiven Verwirklichung des *ius in bello* weiterhin notwendigen, umfassenden⁷⁴ Verantwortungszurechnung zu den ihre Aktivitäten anleitenden Menschen ein Unterschied zwischen Tieren und Menschen gegeben. Dieser Unterschied lässt es rechtspolitisch angezeigt erscheinen, das gegenwärtige Konzept des Kombattantenstatus nicht einfach über Menschen hinaus auf Tiere zu erweitern, sondern

⁷¹ Siehe hierzu beispielsweise *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd. I, Introduction and Part 1, 16; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 22; *Focarelli*, *International Law as Social Construct*, 238; *Klabbers*, in: *Petman/Klabbers* (Hrsg.), *Nordic Cosmopolitanism*, 351 (367).

⁷² Eingehender *Nowrot*, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“, 15 ff., m.w.N.

⁷³ Siehe hierzu wiederum statt vieler *ibid.*, 8 ff., m.w.N.

⁷⁴ Im Prinzip kennt das Humanitäre Völkerrecht auch eine – allerdings im Unterschied zu tierlichem Verhalten nicht umfassende – Verantwortungszurechnung für die Handlungen untergegebener Kombattanten nach den Grundsätzen der so genannten „command responsibility“, vgl. hierzu beispielsweise die Art. 86 Abs. 2, 87 ZP I sowie aus dem Schrifttum statt vieler *Corn/Hansen/Jackson u.a.*, *The Law of Armed Conflict*, 525 ff.

vielmehr im Humanitären Völkerrecht eine neue separate Kategorie tierlicher Kombattanten zu etablieren.

E. Ausblick: Unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme bereiten vielleicht den Weg oder: Von der möglichen „Gunst der Stunde“

Als Ergebnis der vorangegangenen Überlegungen kann festgehalten werden, dass sich die Möglichkeit einer Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Humanitären Völkerrechts auf bestimmte Arten von Tieren im Kriegseinsatz jedenfalls keinen grundsätzlichen rechtsstrukturellen Einwänden ausgesetzt sieht. Bei gebotener realistischer Betrachtung der Thematik ist aber schlussendlich auch die Frage der Chancen auf eine praktische Realisierbarkeit einer entsprechenden Weiterentwicklung des *ius in bello* anzusprechen.

Eine Einschätzung der Akzeptanzchancen und Verwirklichungsmöglichkeiten von Tierrechten ist natürlich im Grundsatz für alle Rechtsbereiche von Relevanz. Möglicherweise fällt sie aber nicht für alle Felder des Rechts gleich positiv aus. Wie bereits angedeutet,⁷⁵ erscheint es durchaus vertretbar zu argumentieren, dass dem Humanitären Völkerrecht aus der Perspektive der Tierrechtstheorie zumindest mittelfristig unter bestimmten Umständen so etwas wie eine praktische Pionierfunktion zukommen könnte.

Worauf gründet sich diese zugegebenermaßen nicht unbedingt gleich auf den ersten Blick einleuchtende Vermutung? Gerade das *ius in bello* ist in besonderer Weise darauf angewiesen, auch zukünftige Entwicklungen in den Bereichen der Waffentechnologie und Konfliktformen zu antizipieren sowie normativ einzufangen, um der Gefahr zu begegnen, durch die Modernisierung von Mitteln und Methoden der Kriegsführung überholt zu werden und auf diese Weise seine normative Steuerungsfähigkeit zu verlieren sowie im Ergebnis das jeder Rechtsordnung immanente Streben nach Effektivität⁷⁶ aufzugeben. In diesem Zusammenhang sehen sich die dieses Rechtsgebiet prägenden Steuerungsakteure aufgrund aktueller bzw. zukünftig zu erwartender technologischer Entwicklungen wahrscheinlich in absehbarer Zeit mit der Frage konfrontiert, wie das Humanitäre Völkerrecht auf eine andere Art von „nichtmenschlichen Kombattanten“ in adäquater Weise reagieren soll. Zwar sind namentlich die in den einschlägigen Diskussionen beinahe omnipräsenten unbemannten bewaffneten Luftfahrtsysteme – umgangssprachlich oftmals kurz „Kampfdrohnen“ genannt – gegenwärtig keineswegs autonom, sondern stehen während des Einsatzes mit Bedienungspersonal am Boden in Verbindung, welches die Flugbewegungen und den Waffeneinsatz steuern kann und hierzu im Lichte der Vorgaben des *ius in bello* auch verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund ist denn auch zu konstatieren, dass der Einsatz von „Kampfdrohnen“ in bewaffneten Konflikten

⁷⁵ Vgl. *supra* unter B.

⁷⁶ Allgemein zu dem im Wesen des Rechts liegenden Interesse an Effektivität und Befolgung statt vieler *Radbruch*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 13; *Gurlit*, VVDStRL 70 (2011), 227 (237) („Bewirkungsauftrag des Rechts“); *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 267 f.; *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, 45 („Die Rechtsordnung drängt in ihren Sollenssätzen nämlich stets auf Einhaltung und Erfüllung.“).

keineswegs *per se* gegen das Humanitäre Völkerrecht verstößt.⁷⁷ Gleichwohl deutet bereits gegenwärtig einiges darauf hin, dass in zwei bis drei Jahrzehnten die grundsätzlichen technischen Möglichkeiten dafür geschaffen sein werden, entsprechende unbemannte Luft-, Land- und Seesysteme nicht mehr nur ferngesteuert, sondern weitgehend oder sogar gänzlich autonom einzusetzen.⁷⁸

Es bedarf kaum einer näheren Erläuterung, dass der Einsatz solcher autonom operierenden Systeme – vielfach auch schlicht als „killer robots“ bezeichnet – in bewaffneten Konflikten aus der Perspektive des Humanitären Völkerrechts eine ganze Reihe von Einzelfragen aufwirft.⁷⁹ Im vorliegenden Kontext ist jedoch allein von Interesse, auf welche Weise das *ius in bello* an diese neuen Entwicklungen angepasst werden kann. Zum einen besteht natürlich die Möglichkeit, diese Maschinen proaktiv bereits jetzt in den Kreis unter anderem der blindmachenden Laserwaffen sowie Anti-Personenminen einzureihen und mit einem völkervertragsrechtlich vereinbarten Produktions- und Einsatzverbot zu belegen.⁸⁰ Und in der Tat lassen sich auch bereits entsprechende Überlegungen und Initiativen sowohl auf europäischer⁸¹ also auch internationaler Ebene⁸² nachweisen. Insbesondere haben die Vertragsparteien des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen im November 2013 beschlossen, „[to] convene in 2014 a four-day informal Meeting of Experts, from 13 to 16 May 2014, to discuss the questions related to emerging technologies in the area of lethal autonomous weapons systems, in the context of the objectives and purposes of the Convention”.⁸³

Zum anderen – und insbesondere für den Fall, dass sich namentlich die relevanten Staaten nicht auf ein umfassendes Verbot verständigen können – wird jedoch im Interesse einer fortbestehenden Effektivität des *ius in bello* zumindest zu überlegen sein, ob man einerseits die bereits angesprochene rechtliche Verantwortungszurechnung⁸⁴ in adäquater Weise neu akzentuiert sowie andererseits, längerfristig betrachtet, aber auch eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Humanitären Völkerrechts in Erwägung zieht, um zukünftig gegebenenfalls auch bestimmte Formen von autonomen bewaffneten Systemen und ihr Verhalten selbst

⁷⁷ Eingehender hierzu statt vieler *Nowrot*, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!?, 8 ff., m.w.N.

⁷⁸ Hierzu beispielsweise *McDonnell*, *George Washington International Law Review* 44 (2012), 243 (315) („there now is ‘massive spending’ to develop completely autonomous weapons that take ‘humans out of the loop’”); *Boor*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 97 (103); *Conde Jiminián*, *Tilburg Law Review* 15 (2011), 69 (90); sowie eingehender *Singer*, *Wired for War*, 123 ff.

⁷⁹ Hierzu im Überblick *Nowrot*, *Kampfdrohnen für die Bundeswehr!?*, 19 f., m.w.N.

⁸⁰ Allgemein zu gegenwärtigen völkervertragsrechtlichen Waffenverboten *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 106 ff.; *Detter*, *The Law of War*, 211 ff.

⁸¹ Siehe z.B. *European Parliament Resolution of 27 February 2014 on the Use of Armed Drones (2014/2567(RSP))*, para. 2 lit. d („ban the development, production and use of fully autonomous weapons which enable strikes to be carried out without human intervention“).

⁸² Exemplarisch *United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict*, UN Doc. S/2013/689 of 22 November 2013, para. 29; *United Nations General Assembly, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, UN Doc. A/HRC/23/47 of 9 April 2013, paras. 26 ff.

⁸³ Vgl. hierzu die Informationen unter: www.unog.ch/ (besucht am 23. April 2014).

⁸⁴ Siehe bereits *supra* unter D.

positivrechtlich zu erfassen.⁸⁵ Und genau in diesem Kontext, so könnte man argumentieren, würde dann möglicherweise auf Seiten der internationalen Gemeinschaft auch eine deutlich konkretere Bereitschaft als derzeit bestehen, die Frage eines rechtlichen Status von Tieren im Kriegseinsatz auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts in die entsprechenden Diskurse über eine grundlegendere Reform des *ius in bello* einzubeziehen.

Diese freisinnigen Gedanken mögen gerade auch zumindest den meisten Vertretern der Tierrechtstheorie als – vorsichtig ausgedrückt – eher utopisch erscheinen. Zu dieser Wahrnehmung sei abschließend nur zweierlei angemerkt. Erstens bedarf es bei realistischer Betrachtung der gegenwärtigen Verwirklichungschancen von Tierrechten in der Rechtspraxis wohl in jedem Fall eines entsprechenden externen Innovationsimpulses, um diese Thematik gleichsam auf die „Tagesordnung“ der rechtsetzenden Akteure zu bringen. Dies gilt nicht zuletzt auch für das Humanitäre Völkerrecht. Zweitens, und mit dem Vorgenannten eng verbunden, sollte bei allem im Einzelfall vorhandenen Enthusiasmus für die normative Ordnungsidee der Tierrechte nicht vergessen werden, dass auch diese Vorstellung selbst für die meisten Menschen noch eher im Bereich der Utopie zu verorten ist. Vielleicht kann es daher gerade der Denkanlass einer Verbindung von zwei zunächst einmal weitgehend unverbunden nebeneinander stehenden Visionen sein, welcher speziell im Bereich des Humanitären Völkerrechts eine neue rechtspositive Realität hervorzubringen in der Lage ist.

⁸⁵ Zu entsprechenden Überlegungen hinsichtlich eines möglichen Rechtsstatus dieser Systeme bzw. Roboter speziell im vorliegenden Kontext bewaffneter Konflikte vgl. beispielsweise bereits *Krishnan*, *Killer Robots*, 138 ff.; *Singer*, *Wired for War*, 403 ff. und *passim*.

SCHRIFTTUM

- Alexy*, Robert, Theorie der Grundrechte, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1996.
- Theorie der juristischen Argumentation, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1991.
- Arnauhd*, Andreas von, Völkerrecht, Heidelberg/München/Landsberg u.a. 2012.
- Rechtssicherheit, Tübingen 2006.
- Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 2. Auflage, Sankt Augustin 2012.
- Beyerlin*, Ulrich/*Marauhn*, Thilo, International Environmental Law, Oxford 2011.
- Boor*, Felix, Der Drohnenkrieg in Afghanistan und Pakistan, Humanitäres Völkerrecht 24 (2011), 97-104.
- Boothby*, William H., Weapons and the Law of Armed Conflict, Oxford/New York 2009.
- Bothe*, Michael, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Auflage, Berlin/Boston 2013, 573-662.
- Bowman*, M.J., The Protection of Animals under International Law, Connecticut Journal of International Law 4 (1989), 487-499.
- Buciak*, Sebastian, Kriegselefanten – Giganten an der Front, in: Pöppinghege, Rainer (Hrsg.), Tiere im Krieg – Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2009, 33-46.
- Cassese*, Antonio, The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?, European Journal of International Law 11 (2000), 187-216.
- Conde Jiminián*, Jimena M., The Principle of Distinction in Virtual War, Tilburg Law Review 15 (2011), 69-91.
- Cooper*, Jilly, Animals in War, London 2000.
- Corn*, Geoffrey S./*Hansen*, Victor/*Jackson*, Richard B./*Jenks*, Chris/*Jensen*, Eric Talbot/*Schoettler*, James A., The Law of Armed Conflict: An Operational Approach, New York 2012.
- D'Amato*, Anthony/*Chopra*, Sudhir K., Whales: Their Emerging Right to Life, American Journal of International Law 85 (1991), 21-62.
- Dahm*, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolftrum*, Rüdiger, Völkerrecht, Bd. I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- Detter*, Ingrid, The Law of War, 2. Auflage, Cambridge 2000.
- Dinstein*, Yoram, Protection of the Environment in International Armed Conflict, Max Planck Yearbook of United Nations Law 5 (2001), 523-549.
- Domingo*, Rafael, The New Global Law, Cambridge 2010.
- Donaldson*, Sue/*Kymlicka*, Will, A Defense of Animal Citizens and Sovereigns, Law, Ethics and Philosophy 1 (2013), 143-160.
- Zoopolis – Eine politische Theorie der Tierrechte, Berlin 2013.

- Dreier*, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 3. Auflage, Tübingen 2013.
- Ehlers*, Dirk, Verantwortung im öffentlichen Recht, *Die Verwaltung* 46 (2013), 467-491.
- Esser*, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung – Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1972.
- Fleck*, Dieter, The Law of Non-International Armed Conflict, in: ders. (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Auflage, Oxford 2013, 581-610.
- Focarelli*, Carlo, *International Law as Social Construct*, Oxford 2012.
- Gasser*, Hans-Peter/*Melzer*, Nils, *Humanitäres Völkerrecht – Eine Einführung*, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012.
- Götz*, Volkmar, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 41 (1983), 7-37.
- Gurlit*, Elke, Der Eigenwert des Verfahrens im Verwaltungsrecht, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 70 (2011), 227-277.
- Happold*, Matthew, *Child Soldiers in International Law*, Manchester 2005.
- Hart*, Herbert L.A., *The Concept of Law*, 2. Auflage mit einem von Penelope A. Bulloch und Joseph Raz editierten Nachwort, Oxford/New York 1997.
- Hediger*, Ryan, Animals and War: Introduction, in: ders. (Hrsg.), *Animals and War*, Leiden/Boston 2013, 1-25.
- Hofmann*, Hasso, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 699-730.
- Huber*, Peter M., Demokratie in Europa – Zusammenfassung und Ausblick, in: Bauer, Hartmut/Huber, Peter M./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), *Demokratie in Europa*, Tübingen 2005, 491-512.
- Ipsen*, Knut, Combatants and Non-Combatants, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Auflage, Oxford 2013, 79-113.
- Janssen*, Elmar, Kamele im Krieg – Eine Kavallerie für unkonventionelle Kampfeinsätze, in: Pöppinghege, Rainer (Hrsg.), *Tiere im Krieg – Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2009, 85-102.
- Jellinek*, Walter, *Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung*, Tübingen 1913.
- Jennings*, Sir Robert/*Watts*, Sir Arthur, *Oppenheim's International Law*, Bd. I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.
- Jestaedt*, Matthias, Wissenschaft im Recht, *Juristen-Zeitung* 69 (2014), 1-12.
- Johnston*, Steven, Animals in War: Commemoration, Patriotism, Death, *Political Research Quarterly* 65 (2012), 359-371.
- Kaufmann*, Arthur, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: ders./Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfrid (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 7. Auflage, Heidelberg 2004, 26-147.

- Kean*, Hilda, Animals and War Memorials: Different Approaches to Commemorating the Human-Animal Relationship, in: Hediger, Ryan (Hrsg.), *Animals and War*, Leiden/Boston 2013, 237-262.
- Kinder*, John M., Zoo Animals and Modern War: Captive Casualties, Patriotic Citizens, and Good Soldiers, in: Hediger, Ryan (Hrsg.), *Animals and War*, Leiden/Boston 2013, 45-75.
- Kirchhof*, Ferdinand, *Private Rechtsetzung*, Berlin 1987.
- Kiss*, Alexandre/*Shelton*, Dinah, *International Environmental Law*, 3. Auflage, Ardsley 2004.
- Kistler*, John M., *Animals in the Military – From Hannibal’s Elephants to the Dolphins of the U.S. Navy*, Santa Barbara u.a. 2011.
- Klabbers*, Jan, *International Law*, Cambridge 2013.
- (I Can’t Get No) Recognition: Subjects Doctrine and the Emergence of Non-State Actors, in: Petman, Jarna/Klabbers, Jan (Hrsg.), *Nordic Cosmopolitanism – Essays in International Law for Martti Koskenniemi*, Leiden/Boston 2003, 351-369.
- Klabbers*, Jan/*Peters*, Anne/*Ulfstein*, Geir, *The Constitutionalization of International Law*, Oxford 2009.
- Klein*, Eckart, Diskussionsbeitrag, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 45 (2012), 63-64.
- Krishnan*, Armin, *Killer Robots – Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*, Farnham/Burlington 2009.
- Kymlicka*, Will/*Donaldson*, Sue, *Animals and the Frontiers of Citizenship*, *Oxford Journal of Legal Studies* 34 (2014) (im Erscheinen).
- Ladwig*, Bernd, Menschenrechte und Tierrechte, *Zeitschrift für Menschenrechte* 4 (2010), 130-156.
- Larenz*, Karl, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1991.
- Leinonen*, Riitta-Marja, Finnish Narratives of the Horse in World War II, in: Hediger, Ryan (Hrsg.), *Animals and War*, Leiden/Boston 2013, 123-150.
- Loughlin*, Martin, *Foundations of Public Law*, Oxford/New York 2010.
- McDonnell*, Thomas M., Sow What You Reap? Using Predator and Reaper Drones to Carry out Assassinations or Targeted Killings of Suspected Islamic Terrorists, *George Washington International Law Review* 44 (2012), 243-316.
- Meron*, Theodor, The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, *American Journal of International Law* 94 (2000), 78-89.
- Möllers*, Christoph, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts, in: Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, 151-174.
- Moore*, Lisa Jean/*Kosut*, Mary, Bees, Border and Bombs: A Social Account of Theorizing and Weaponizing Bees, in: Hediger, Ryan (Hrsg.), *Animals and War*, Leiden/Boston 2013, 29-43.
- Mosler*, Hermann, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 4 (1961), 39-79.

- Nowrot*, Karsten, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, Halle/Saale 2013.
- „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, Halle/Saale 2012.
- Oeter*, Stefan, Methods and Means of Combat, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Auflage, Oxford 2013, 115-230.
- Palomo Suárez*, Gregoria, Kindersoldaten und Völkerstrafrecht: Die Strafbarkeit der Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten nach Völkerrecht, Berlin 2009.
- Pennitz*, Martin, Hominum causa omne ius constitutum, in: Kopetz, Hedwig/Marko, Joseph/Poier, Klaus (Hrsg.), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat – Festschrift für Wolfgang Mantl zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 2004, 131-144.
- Pfordten*, Dietmar von der, What is Law? Aims and Means, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 97 (2011), 151-168.
- Pöppinghege*, Rainer, Abgesattelt! Die publizistischen Rückzugsgefechte der deutschen Kavallerie seit 1918, in: ders. (Hrsg.), Tiere im Krieg – Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2009, 235-250.
- Pöppinghege*, Rainer/*Proctor*, Tammy, „Außerordentlicher Bedarf für das Feldheer“ – Brieftauben im Ersten Weltkrieg, in: Pöppinghege, Rainer (Hrsg.), Tiere im Krieg – Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2009, 103-117.
- Radbruch*, Gustav, Einführung in die Rechtswissenschaft, 11. Auflage, Stuttgart 1964.
- Randelzhofer*, Albrecht, Grundrechte und Grundpflichten, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, Heidelberg 2006, 595-624.
- Raspé*, Carolin, Die tierliche Person – Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, Berlin 2013.
- Rensmann*, Thilo, Die Humanisierung des Völkerrechts durch das *ius in bello* – Von der Martens'schen Klausel zur „Responsibility to Protect“, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 68 (2008), 111-128.
- Richter*, Dagmar, Die Würde der Kreatur – Rechtsvergleichende Betrachtungen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67 (2007), 319-349.
- Schäfer*, Rolf/*Weimer*, Wolfgang, Schlachthof Schlachtfeld – Tiere im Menschenkrieg, Erlangen 2010.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, Tübingen 2013.
- Singer*, Peter W., Wired for War – The Robotics Revolution and Conflict in the 21st Century, New York 2009.
- Spieker*, Heike, The Conduct of Hostilities and the Protection of the Environment, in: Fischer-Lescano, Andreas/Gasser, Hans-Peter/Marauhn,

- Thilo/Ronzitti, Natalino (Hrsg.), *Frieden in Freiheit – Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden 2008, 741-768.
- Stern*, Klaus, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/2, München 1994.
- Teitel*, Ruti G., *Humanity's Law*, Oxford/New York 2011.
- Thürer*, Daniel, *International Humanitarian Law: Theory, Practice, Context*, *Recueil des Cours* 338 (2008), 9-370.
- Tietje*, Christian, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001.
- Troy*, Jodok, „Die gläserne Biene“ – Honigbienen in der Kriegsführung, in: Pöppinghege, Rainer (Hrsg.), *Tiere im Krieg – Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2009, 135-147.
- Verdross*, Alfred, *Völkerrecht*, 5. Auflage, Wien 1964.
- Vöneky*, Silja, *Implementation and Enforcement of International Humanitarian Law*, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Auflage, Oxford 2013, 647-700.
- Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten, Berlin u.a. 2001.
- Vöneky*, Silja/*Wolfrum*, Rüdiger, *Environment, Protection in Armed Conflict*, in: *Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (March 2011), erhältlich unter: <www.mpepil.com/>.
- Voßkuhle*, Andreas, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2. Auflage, München 2012, 1-63.
- Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft* 1 (2010), 326-346.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9
- Heft 9 Philipp Tamblé, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1 GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 10 Karsten Nowrot, Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht, Mai 2014, ISBN 978-3-86829-690-7